

## 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Kindertageseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 des Kinderbetreuungsgesetzes und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterensingen am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1  
 Änderung des § 4c  
 Gebührenhöhe ab 01.01.2026

<b>Kinderhaus Brückenstraße</b>	
<b>Krippe für Kinder unter 3 Jahren, 35 Std./Woche</b>	
<b>Mo.-Fr. 7.00-14.00 Uhr (mit *Mittagessen)</b>	
Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	511,00 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	383,00 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	256,00 €
Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	128,00 €
<b>Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten Kinder ab 3 Jahre, 35 Std./Woche</b>	
<b>Mo.-Fr. 7.00-14.00 Uhr (mit *Mittagessen)</b>	
Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	255,00 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	191,00 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	128,00 €
Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	64,00 €

<b>Kindeum 37</b>	
<b>Krippe für Kinder unter 3 Jahren, 35 Std./Woche</b>	
<b>Mo.-Fr. 7.00-14.00 Uhr (mit *Mittagessen)</b>	
Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	511,00 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	383,00 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	256,00 €
Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	128,00 €

<b>Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten Kinder ab 3 Jahre, 35 Std./Woche</b>	
<b>Mo.-Fr. 07.00-14.00 Uhr (ohne Mittagessen)</b>	
Familie mit 1 Kind unter 18 Jahre	255,00 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	191,00 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	128,00 €
Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	64,00 €

<b>Kindeum 35</b>	
<b>Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten Kinder ab 3 Jahre, 30 Std./Woche</b>	
<b>Mo.-Fr. 7.00-13.00 Uhr (ohne Mittagessen)</b>	
Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	217,00 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	163,00 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	109,00 €
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	54,00 €
<b>Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten Kinder ab 3 Jahre, 34 Std./Woche</b>	
<b>Mo.-Do. 7.00-14.00 Uhr (mit *Mittagessen), Fr. 7.00-13.00 Uhr (o. Mittagessen)</b>	
Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	248,00 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	186,00 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	124,00 €
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	62,00 €

<b>Kinderhaus in der Au</b>	
<b>Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten Kinder ab 3 Jahre, 35 Std./Woche</b>	
<b>Mo.-Fr. 7.00-14.00 Uhr (mit *Mittagessen)</b>	
Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	255,00 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	191,00 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	128,00 €
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	64,00 €
<b>Ganztagsbetreuung Kinder ab 3 Jahre 41 Std./Woche</b>	
<b>Mo.-Do. 7.00-15.30 Uhr (mit *Mittagessen), Fr. 7.00-14.00 Uhr</b>	
Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	299,00 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	224,00 €

Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	150,00 €
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	75,00 €

<b>*jeweils zzgl. Mittagessen Einzelgebühr/pro Tag</b>	<b>4,50 €</b>
<b>Verspätungszuschlag nach § 2 Abs. 8 je angefangene halbe Stunde</b>	<b>10,00 €</b>

§ 2  
Einfügen des § 4 d  
Gebührenhöhe ab 01.12.2025

## ***Kinderhaus Brückenstraße***

<b>Ganztagsbetreuung Kinder ab 3 Jahre 39 Std./Woche</b>	
<b>Mo. – Do. 7.00-15.00 Uhr, Fr. 7.00-14.00 Uhr (mit *Mittagessen)</b>	
Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	284,00 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	213,00 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	143,00 €
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	71,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Unterensingen, den 15.12.2025

gez.  
Siegwart Friz  
Bürgermeister